



Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

02581 - 53-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Neugenehmigung nach § 4 BImSchG

Aktenzeichen: 63-40005/2013-4

vom 14.11.2016

für

Alexander Graf von Looz Corswarem
Ossenbeck 14
48317 Drensteinfurt

Standort der Anlage:
Ossenbeck 14
Drensteinfurt

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen

Gliederung

I.	TENOR.....	3
II.	ANTRAGSUNTERLAGEN.....	4
III.	ANLAGEDATEN	6
IV.	GELTUNGSDAUER.....	6
V.	AUFLAGEN.....	7
1	ALLGEMEINES	7
2	BAURECHT	7
3	IMMISSIONSSCHUTZRECHT	8
4	WASSERRECHT	11
5	LANDSCHAFTSRECHT	13
6	ARBEITSSCHUTZ	13
VI.	HINWEISE.....	14
1	BAURECHT (STADT DRENSTEINFURT).....	14
2	IMMISSIONSSCHUTZRECHT	14
3	WASSERRECHT	15
4	LANDSCHAFTSRECHT	15
5	DENKMALSCHUTZ.....	16
VII.	BEGRÜNDUNG	17
VIII.	ANGEWANDTE RECHTSVORSCHRIFTEN.....	18
IX.	KOSTENENTSCHEIDUNG	20
X.	IHRE RECHTE.....	20

I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BlmSchG- i.V.m. § 1 und Nr. 7.1.7.1 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV- die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen – Tierhaltungsanlage. Die Anlagedaten sind dem Kapitel III des Genehmigungsbescheides zu entnehmen.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48317 Drensteinfurt, Gemarkung Drensteinfurt, Flur 35, Flurstück 7 errichtet und betrieben werden.

Die nach § 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung wird von dieser Genehmigung eingeschlossen.

Im Benehmen mit dem LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen - wird hiermit die Erlaubnis nach § 9 DSchG NRW für die Errichtung des Schweinemaststalls BE 8, der zwei Futtermittelsilos, des Löschteichs sowie dem Zeltdach auf dem Güllebehälter erteilt.

Diese Genehmigung wird nach der Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

II. Antragsunterlagen

Nr.	Beschreibung	Blatt
1.	Antragsformular	3
2.	Formular 1 Blatt 3	5
3.	Inhaltsverzeichnis	2
4.	Formular 2	2
5.	Formular 3,4,5,6,7	18
6.	Kurzbeschreibung	2
7.	Topografische Karte 1 : 25.000	1
8.	Karte 1 : 5.000	1
9.	Luftbild	1
10.	Architektenvollmacht	1
11.	Auszug Liegenschaftskataster 1 : 2.000	1
12.	Abstandsflächenberechnung	2
13.	Abweichungsantrag	2
14.	Bauantrag - Sonderbau	2
15.	Baubeschreibung	14
16.	Beschreibung Flüssiggastank BE 6	2
17.	Betriebsbeschreibung für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben	4
18.	Nutzflächenberechnung	9
19.	Bruttorauminhalt	16
20.	Berechnung der Baukosten und der Rohbaukosten	3
21.	Lageplan	1
22.	Zeichnung BE 1 Schweinemaststall	1
23.	Zeichnung BE 2 Schweinemaststall	1
24.	Zeichnung BE 3 Schweinemaststall, BE 13 Anbau Unterstand für Maschinen	1
25.	Zeichnung BE 6 Gastank	1
26.	Zeichnung BE 7 Güllehochbehälter	1
27.	Zeichnung BE 8 Schweinemaststall Grundriss	1
28.	Zeichnung BE 8 Schweinemaststall Grundriss Güllelager	1
29.	Zeichnung BE 8 Schweinemaststall Ansichten	1
30.	Zeichnung BE 10 Futtermittelsilos 30 m ³	1
31.	Getreidesilo BE 11, 415 m ³	1
32.	Brandschutzkonzept, W+W Sachverständige und Ing. für Brandschutz, 29.10.2014, Nr.: 538/10/14	
33.	Anlagen und Betriebsbeschreibung	4
34.	Angaben zum Arbeitsschutz	4
35.	Angaben zur Reinigung und Desinfizierung	1
36.	Sicherheitsdatenblatt P3-inciding 01	3
37.	Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure	5
38.	Sicherheitsdatenblatt Natriumcarbonat	7
39.	Sicherheitsdatenblatt Natronlauge	10
40.	Erläuterungsbericht zur Schweinehaltung	4
41.	Erläuterungsbericht zum Umbau des Stallgebäudes	3
42.	Dichtheitsprüfprotokoll	1
43.	Verkehrsbewegung	2
44.	Immissionsschutzgutachten, Geruch, Stickstoff, Staub, Bioaerosole, Landwirtschaftskammer NRW, vom 15.04.2015	
45.	Berechnung Excelblatt, TA-Luft Abstand etc.	5
46.	Zeichnung 1 : 5.000 VDI-Abstand	1
47.	Nachweis der Einhaltung des Staubwertes (Bagatellmassenstrom)	1
48.	Begründung zum Verzicht auf Nachrüstung Bestandsställe mit Abluftreinigungsanlage	2
49.	Erklärung zur Abluftreinigungsanlage	1
50.	Angaben zur RIMU Abluftwäscher	12
51.	Wartungsvertrag	6

Nr.	Beschreibung	Blatt
52.	Zeichnungen Abluftreinigungsanlage Lageplan, Grundriss, Schnitt a-a, b-b, c-c, d-d, e-e, Draufsicht	7
53.	LUFA Nord-West Ergebnisse Geruchsmessungen am Filter,	5
54.	Angaben Schwefelsäurelagerung beim Einsatz von Abluftwäschern	2
55.	Angaben Lagerung Natriumbicarbonat beim Einsatz von Abluftwäschern	1
56.	Flächenverzeichnis	2
57.	Beschreibung Herkunft und Verbleib von Abfällen	1
58.	Ermittlung Daten Abluftwäscher zur Eingabe im Nährstoffbeurteilungsblatt	3
59.	Nährstoffbeurteilungsblatt und Güllebagger	5
60.	Vermittlungsgarantie	2
61.	Landschaftspflegerischer Begleitplan	20
62.	Protokoll Artenschutzprüfung	1
63.	Artenschutzfachlicher Fachbeitrag, Dipl.-Geogr. Peter Düphans, 31.10.2014, Az.:LC-waf.03.14	

III. Anlagedaten

Diese Genehmigung erstreckt sich, neben dem unveränderten Weiterbetrieb der vorhandenen Anlagen, auf die Errichtung eines Schweinemaststalles, Futtermittelsilos, Zeltdach auf vorhandenen Güllehochbehälter, Nachträgliche Genehmigung für den Umbau der Schweinemastställe BE 1, BE 2, und Umbau Schweinemaststall mit Errichtung eines Güllekellers BE 3, Flüssiggastank, Getreidesilo, Anbau eines Unterstandes, so im Einzelnen auf:

BE	Beschreibung	Neu/ Bestand / Umbau / Errichtung / Änderung	Kapazität/Leistung
1	Schweinemaststall mit Großgruppenbucht	Änderung (Umbau Aufstallung)	400
2	Schweinemaststall	Änderung (Umbau Aufstallung)	408
3	Schweinemaststall u.a. 1 Krankenbucht (ca. 29 m ³)	Änderung (Umbau Aufstallung und Errichtung Güllekeller)	200
4	Güllehochbehälter	Änderung: Abbruch	
5	Getreidesilo	Bestand	414,50 m ³
6	Flüssiggastank	Errichtung (nachträglich)	6.400 Ltr.
7	Güllehochbehälter mit Zeltdachabdeckung	Änderung (Errichtung Zeltdach)	1.800,84 m ³
8	Schweinemaststall u.a. 1 Krankenbucht (ca. 17 m ³), Hygieneschleuse, mit Abluftwäscher	Errichtung	1.542
10	Futtermittelsilos	Errichtung	2 x 30 m ³ (18 t)
11	Getreidesilo	Errichtung (nachträglich)	414,50 m ³
12	Mehrzweckhalle für landwirtschaftl. Maschinen und Geräte	Bestand	
13	Unterstand für landwirtschaftl. Fahrzeuge und Maschinen; Anbau an BE 3	Errichtung (nachträglich)	

Nach Durchführung des Vorhabens dürfen auf der Hofstelle 2.550 Mastschweine gehalten werden. Die Güllelagerkapazität liegt bei 4.477,32 m³.

IV. Geltungsdauer

Diese Genehmigung erlischt für die Anlagenteile bzw. Betriebseinheiten, für die nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung begonnen worden ist. Für die Aufnahme des Betriebes der beantragten Anlage / Anlagenteile bzw. Betriebseinrichtungen wird eine Frist von 4 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt. Die v. g. Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist dem Bauamt des Kreises Warendorf vor Ablauf der Frist vorzulegen.

V. Auflagen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Inbetriebnahme der Erweiterungen, hier die BE 8 Mastschweinegestall, ist spätestens zwei Wochen vorher dem Bauamt des Kreises Warendorf, Sachgebiet Immissionsschutz, schriftlich mitzuteilen.
- 1.2 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.

2 Baurecht

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Bitte reichen Sie zum angegebenen Zeitpunkt folgende Unterlagen ein:

2.1 Vor Baugenehmigung

- Nachweis Standsicherheit geprüft - BE 8 (§ 11 Abs. 1 Nr. 1. BauPrüfVO)

2.2 vor Baubeginn

- Nachweis Standsicherheit geprüft - BE 1, BE 2, BE 3, BE 10, BE 11, BE 13 (§ 68 Abs. 2 BauO NRW)
- Anzeige des Ausführungsbeginns (§§ 75 Abs. 7 und 82 Abs.2 BauO NRW)
- Benennung eines qualifizierten Bauleiters (§ 57 Abs. 1 BauO NRW)
- Nachweis über Absteckung Grundfläche und Höhenlage (§§ 75 Abs. 6 und 81 Abs. 2 BauO NRW)

2.3 zur Rohbaufertigstellung

- Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus (§ 82 Abs. 2 BauO NRW)

2.4 zur abschließenden Fertigstellung

- Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 82 Abs.2 BauO NRW)
- Bescheinigung über Kontrolle Standsicherheit (§ 82 Abs. 4 BauO NRW)

Brandschutzdienststelle

2.5 Ziffer 13 Brandschutzkonzept

Aufgrund der gasbetriebenen Heizungen ist das geplante Bauvorhaben mit Feuerlöschern nach DIN EN 3, mindestens geeignet für die Brandklasse A, B und C, auszustatten (§ 17 BauO NRW).

2.6 Bauvorhaben BE 1, 2, 3 und 13

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind die Bauvorhaben BE1, 2, 3 und 13 mit Feuerlöschern nach DIN EN 3, mindestens geeignet für die Brandklasse A, B und C, auszustatten. Die anzubringenden Feuerlöscher müssen hierbei mindestens 36 Löschmitteleinheiten nach ASR A2.2 abdecken (§ 17 BauO NRW).

- 2.7 Die Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stellen anzubringen. Sofern dieses nicht möglich ist, sind sie zusätzlich mit dem Brandschutzzeichen F001 entsprechend ASR A1.3 zu kennzeichnen.

Hinweis:

Von Seiten der Brandschutzdienststelle wird die Empfehlung ausgesprochen, Pulverlöscher mit je 6 kg Inhalt zur Abdeckung der erforderlichen Löschmitteleinheiten zu installieren.

- 2.8 Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die vorhandenen Feuerlöscher regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, durch einen Sachkundigen geprüft werden. Über die Ergebnisse der Prüfungen ist ein Nachweis zu führen. Der Nachweis kann in Form einer Prüfplakette erbracht werden.

Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, die eine Funktionsfähigkeit des Feuerlöschers nicht mehr gewährleisten, hat der Unternehmer zu veranlassen, dass der Feuerlöscher instandgesetzt oder durch einen anderen Feuerlöscher ersetzt wird (§ 17 BauO NRW).

- 2.9 Bauvorhaben BE 11

Um im Brandfall wirksame Löscharbeiten durchführen zu können, ist an dem Silo ein C-Rohr-Anschluss nach DIN 14302 zur Einbringung von Inertgas zu installieren. Der Anschluss sollte so eingebaut werden, dass der Gasaustritt nicht durch das Schüttgut verstopft werden kann (§ 17 BauO NRW in Verb. mit VDS-Merkblatt 2154).

Hinweis:

Von Seiten der Brandschutzdienststelle wird die Empfehlung ausgesprochen, den C-Anschluss in die Abdeckung des Belüftungsrohres einzusetzen.

3 Immissionsschutzrecht

- 3.1 Die Zeltabdeckung des Güllehochbehälters BE 7 ist so auszubilden, dass windinduzierte Pumpeffekte ausgeschlossen werden.

Die Geschlossenheit des Daches ist gegeben, wenn nur Luftöffnungen in einer Größe und Anzahl vorhanden sind, die sich für die Tankatmung, d.h. Druckausgleich durch Temperaturveränderung und Befüllung, als technisch unabdingbar darstellen.

- 3.2 Die Krankenbuchten in den Ställen BE 3 und BE 8 dürfen antragsgemäß nur als Krankentstall genutzt werden. Die Nutzung als "Restestall" ist nicht zulässig.

- 3.3 Es ist ein Tierbestandsbuch für den Anlagenstandort zu führen, in dem die im Bestand vorhandenen Tiere (je Tierart) aufgeführt werden. Bei jedem Zu- und Abgang ist der aktuelle Bestand anzupassen. In diesem Bestandsbuch sind die Verkäufer der eingekauften Tiere ebenso zu dokumentieren, wie die Käufer der veräußerten Tiere und die Entsorgungsfirma, der die verendeten Tiere überlassen werden. Dieses Bestandsbuch ist an der Anlage vorzuhalten und dem Kreis Warendorf jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Die Angaben im Tierbestandsbuch sind durch den Betreiber der Anlage oder eine durch ihn beauftragte Person gegenzuzeichnen. (§ 5 Abs.1 Nr.1 und 2 BImSchG, § 52 Abs.2 BImSchG).

- 3.4 Der Stall ist mit der in den Antragsunterlagen dargestellten Oberflurlüftung gemäß den Anforderungen der DIN 18910 zu errichten und zu betreiben. Der Betrieb einer Unterflurlüftung ist unzulässig.

Die Lüftungsanlage des Schweinemaststalles BE 8 ist hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit so zu wählen, dass im Sommer mindestens eine Lüfrate für einen Temperaturunterschied

zwischen Stall- und Außenluft von $\Delta T = 3 \text{ }^\circ\text{C}$ nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ sichergestellt wird.

Die Abluft des Schweinemaststalles – Betriebseinheit BE 8 - ist ausschließlich über eine nach DLG zertifizierte bzw. nach Cloppenburg Leitfaden zertifizierte Abluftreinigungsanlage abzuleiten. Die Abluft ist zentral zu sammeln und der Abluftreinigungsanlage zuzuführen. Der Stall ist dauerhaft mit Unterdruck zu betreiben.

3.5 Die Abluftreinigungsanlage des Schweinemaststalles BE 8 ist dauerhaft so zu betreiben, dass nachstehende Emissionsbegrenzungen nach Erreichen der vollen Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage eingehalten werden.

- a) Im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein.
- b) Die Geruchskonzentrationen dürfen reingasseitig 300 GE/m^3 nicht überschreiten (Eigengeruch der Abluftreinigungsanlage).
- c) Die Abscheideleistung für Gesamtstaub muss bei mindestens 70 % liegen.
- d) Die Abscheideleistung für Ammoniak muss bei mindestens 70 % liegen.

3.6 Spätestens 14 Tage vor Inbetriebnahme der Stallanlage BE 8 ist dem Kreis Warendorf eine Bescheinigung des Herstellers der Abluftreinigungsanlage (bzw. der von der Herstellerfirma zum Einbau autorisierten Fachfirma) über den ordnungsgemäßen Einbau der zertifizierten Abluftreinigungsanlage vorzulegen.

Frühestens vier Monate und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlage ist durch eine Abnahmemessung bei voller Stallbelegung bzw. voller Belastung der Abluftreinigungsanlage von einer nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die Emissionsbegrenzungen nach Auflage 7 eingehalten werden.

Der Abnahmetermin und der Umfang der Abnahmemessung sind im Vorfeld mit dem Kreis Warendorf, Sachgebiet Immissionsschutz, abzustimmen.

Die Probenahme und Beurteilung sollen dem DLG Prüfrahmen "Abluftreinigungssysteme für Tierhaltungsanlagen" entsprechen. Über die Messung ist ein Abnahmebericht zu erstellen und dem Kreis Warendorf unverzüglich direkt zuzusenden.

Hinweise:

- *Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist.*
- *Wenn die termingerechte Messung in den Winter fällt, ist die Messung auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb von 3 Monaten zu verlegen. Die Außentemperatur soll bei mindestens $15 \text{ }^\circ\text{C}$ liegen.*

Sollten bei der Prüfung Mängel festgestellt werden, sind diese vom Anlagenbetreiber unverzüglich zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist vom Sachverständigen gegenüber dem Kreis Warendorf schriftlich zu bestätigen.

3.7 Zum Nachweis der dauerhaft bestimmungsgemäßen Reinigungsleistung und des ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlage, sind die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 0 wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

Bei Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen in der Abnahmemessung und der ersten wiederkehrenden Messung kann jeweils auf Antrag auf weitere wiederholende Messungen verzichtet werden, wenn der ordnungsgemäße Betrieb und die Leistungsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage durch andere geeignete Nachweise dokumentiert wird. Hierzu ist mindestens jährlich durch eine anerkannte Messstelle nach § 26 BImSchG eine Check-Up-Prüfung durchzuführen.

Im Rahmen eines Check-Up sind folgende Prüfungen durchzuführen:

- Allgemeiner technischer Zustand der Anlage
- Überprüfung der Reingasseite bezogen auf die Emissionsbegrenzung "Im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein"
- Überprüfung der NH₃-Konzentration mit einem Dräger-Röhrchen
- Überprüfung des Betriebstagebuchs und der Betriebsparameter

Das Check-Up-Ergebnis ist durch die Messstelle in einem Bericht darzustellen und dem Kreis Warendorf innerhalb eines Monats nach Durchführung vorzulegen.

Für die Abnahmemessung und die wiederkehrenden Messungen und Überprüfungen ist ein ausreichend großer und leicht begehbarer Messplatz mit einer Probenahmestelle zu schaffen. Die Probenahmestelle muss so beschaffen sein, dass eine für die Emission der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich wird. Die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften sind bei der Errichtung des Messplatzes zu beachten.

- 3.8 Die Abluftreinigungsanlage ist entsprechend den Betriebsanweisungen des Herstellers der Anlage mit optimaler Leistungsfähigkeit zu betreiben, zu warten und zu pflegen.
- a) Mit dem Hersteller der Abluftreinigungsanlage, bzw. einer sachkundigen Stelle mit gleicher Qualifikation, ist ein Vertrag für die regelmäßige Überprüfung, Wartung und Instandsetzung abzuschließen. Bei einer Änderung des Wartungsvertrages ist mir der geänderte Vertrag vorzulegen. Die im Wartungsvertrag festgelegten Wartungsintervalle und Funktionsprüfungen sind zu beachten.
- b) Folgende Betriebsparameter sind kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen:
- Luftdurchsatz
 - Pumpenlaufzeiten (getrennt für Umwälzpumpe und Abschlämpumpe)
 - Berieselungsintervalle
 - Frischwasserzulauf, Frischwasserverbrauch und Abschlämmmenge
 - pH-Wert und Leitfähigkeit
 - Säureverbrauch (Dokumentation der Einsatzmengen)
 - Druckverlust der Füllkörper
- Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Warendorf vorzulegen.
- c) In einem Betriebstagebuch sind die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Abluftreinigungsanlage zu dokumentieren. Ergänzend sind Störungen und Ausfallzeiten mit Angabe der Ursache und der Behebung zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Warendorf vorzulegen.
- 3.9 Die Abluft des Schweinestalles BE8 ist entsprechend den Antragsunterlagen nach Passieren der Abluftreinigungsanlage über Abluftkamine/Kaminbündel, deren Austrittsstellen sich mindestens 3,0 m über dem Dachfirst des Abluftturmes und 11,33 m über dem Grund befinden, so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt ist. Eine ganzjährige Abluftaustrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s muss sichergestellt sein.
- 3.10 An die Nährstoffbedürfnisse der Mastschweine angepasste Fütterungen sind sicherzustellen und dem Kreis Warendorf auf Verlangen zu bescheinigen. Die Bescheinigung kann von einem Fachberater für Tierernährung, von einem Mischfutterhersteller, der Futtermittelindustrie oder einer Kreisstelle der Landwirtschaftskammer erstellt werden. Wird am QS-System teilgenommen, können die Aufzeichnungen als Nachweis vorgelegt werden.

4 Wasserrecht

- 4.1 Plätze, auf denen Jauche oder Gülle abgefüllt wird, müssen wasserundurchlässig befestigt sein (z.B. Beton, Asphalt; Mindestgröße 2,0 m um die Kupplungsstelle des Behälters und des Transportfahrzeuges). Dies gilt auch für Abfüllplätze an Mastställen.

Diese Abfüllplätze sind so zu errichten, z.B. durch Gefällegebung und/oder seitliche Aufkantung, dass Jauche oder Gülle nicht in unbefestigte Bereiche abläuft.

Die am Abfüllplatz beim Abfüllvorgang evtl. auslaufende Jauche oder Gülle sowie anfallendes Niederschlagswasser ist in eine ausreichend groß zu bemessende Jauche- oder Güllegrube oder in den Pumpensumpf der Abfülleinrichtungen einzuleiten. (§ 3 JGS-AnlagenV i. V. m. Nr. 2.4 Anhang zu § 3 JGS-AnlagenV).

- 4.2 Güllehochbehälter, Güllekeller und unterirdische Gülle-/ Jauchebehälter sind so zu erstellen, dass ihre Dichtheit ständig kontrolliert werden kann.

Bei dem **Güllekeller der BE 8** muss hierfür umlaufend eine Ringdrainage gelegt werden. Die Betonsohle des Güllebehälters/Güllekellers muss mit einer seitlichen Aufkantung von mind. 5 cm Höhe versehen werden. In diese Rinne ist die Dränleitung (Durchmesser mind. 10 cm) am Fußpunkt – Sohle/aufgehende Außenwand - mit Gefälle zu wasserdichten Kontrollschächten (Durchmesser mindestens 20 cm, z. B. KG-Rohr) zu verlegen. Die Kontrollschächte müssen über die Geländeoberkante geführt werden. Die Übergänge zwischen Drainageleitung und Kontrollschächten sind wasserdicht und mit Gefälle zum Schacht auszuführen

Die umlaufende Rinne ist durch Abdeckung mit einer Folie (Mindeststärke 0,8 mm) gegen eindringendes Niederschlagswasser zu schützen. Der Zwischenraum zwischen Folie und Rinne ist mit Kies (Körnung mind. 4/8 mm) zu verfüllen. Die Folie ist an der aufsteigenden Wand anzubringen und bis zur Unterkante der Sohlplatte zu verlegen. Der Anschluss der Folie an der Wand muss dicht sein (z. B. Pressprofil mit einer Abdichtungsbahn oder eine dichte Verklebung).

Der Abstand zwischen den Kontrollschächten darf bei einem Güllekeller 20 m nicht überschreiten. Bei Güllehochbehältern müssen zwei gegenüberliegende Schächte installiert werden. Es wird empfohlen die Schächte bei Gebäuden (Güllekeller) jeweils an den Gebäudeecken einzubauen.

Der Einbau der Ringdrainage ist mit Fotos, die während der Bauphase gemacht werden müssen, nachzuweisen. Hierbei müssen mindestens Fotos

- von der Aufkantung auf dem Sohlenüberstand bzw. der Folienanbringung,
- von der Verfüllung des Drainageraumes,
- vom Einbau der Abdeckungsfolie (incl. dichter Anschluss an der Wand) und
- von den Kontrollschächten mit den Drainageanschlüssen gemacht werden.

Die Ausführung der Ringdrainage muss auf den Fotos eindeutig zu erkennen sein. Die Fotos sind über das zuständige Bauamt der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Warendorf vorzulegen. (§ 62 Abs. 1 Satz 3 WHG i. V. m. 1.1 RdErl. Wasserwirtschaftliche Anforderungen an JGS-Anlagen).

- 4.3 Die Kontrollschächte der Ringdrainage müssen monatlich auf auslaufenden Flüssigmist kontrolliert werden. Das Ergebnis dieser Überprüfung muss in einem Betriebstagebuch festgehalten werden.

Hinweis:

Ein Auslaufen von Gülle, Jauche oder Silagesickersaft in einen Kontrollschacht ist dem Kreis Warendorf - Untere Wasserbehörde - unverzüglich mitzuteilen.

- 4.4 Im Erdreich verlegte Gülle-Rohrleitungen müssen (gilt auch für Jauche, Silagesickersaft und Gärrest) durch einen Fachunternehmer nahtlos verschweißt verlegt werden. Die Rohrleitungen müssen dauerhaft wasserdicht an die jeweiligen Behälter angeschlossen werden. **Gesteckte KG-Grundleitungen sind unzulässig.**

Die Rohrleitungen müssen vor Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen wie folgt auf Dichtheit geprüft werden:

- (a) Freispiegelleitungen analog der DIN EN 1610 (Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen; 1997) Kapitel 13,
(b) Druckrohrleitungen gemäß prEN 805.

Es dürfen nur Sachkundige beauftragt werden, die vom Land NRW für die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen anerkannt worden sind (Liste der anerkannten Sachkundigen unter: <http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm>)

Die Bescheinigung über die Dichtheit der Gülleleitungen ist mit dem beiliegenden Formular über die zuständige Genehmigungsbehörde dem Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf spätestens bis zur Inbetriebnahme vorzulegen. (§ 62 Abs. 1 Satz 3 WHG)

- 4.5 Die Rücklaufleitung vom Güllelagerbehälter zur Vorgrube oder zur Pumpstation muss zur sicheren Absperrung mit zwei Schiebern versehen sein. Einer der Absperrschieber muss ein Schnellschlussschieber sein.

Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. (§ 3 JGS-AnlagenV i. V. m. Nr. 2.1 Anhang zu § 3 JGS-AnlagenV).

- 4.6 Befüll- und Entleerleitungen bei baulichen Anlagen zum Lagern von Gülle, Jauche und sonstigen flüssigen Wirtschaftsdüngern, die mit statischen Drücken von maximal 1 bar beaufschlagt werden, müssen mit Schiebern nach DIN 11832 versehen sein.

Alle Leitungen und Schieber sind im Fahrbereich gegen Anfahren zu sichern. (§ 3 JGS-AnlagenV i. V. m. Nr. 2.2 Anhang zu § 3 JGS-AnlagenV).

- 4.7 Bei Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften und sonstigen flüssigen Wirtschaftsdüngern muss der Betreiber der Anlage Schieber, Verschlüsse, Ventile und Rohrleitungen mindestens einmal pro Jahr auf Funktionsfähigkeit und Dichtheit kontrollieren. Mängel, die bei der Prüfung festgestellt werden, müssen lichtschnell - bei Gefahr im Verzug umgehend - beseitigt werden. (§ 62 Abs. 1 Satz 3 WHG i. V. m. 4 RdErl. Wasserwirtschaftliche Anforderungen an JGS-Anlagen).

- 4.8 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und sonstigen flüssigen Wirtschaftsdüngern sind vor Inbetriebnahme (vgl. DIN 11622) und während des Betriebes auf Dichtheit der Behälter und Rohrleitungen (Drainage, Rohrleitungsanschlüsse, Armaturen, Kontrollschächte) durch Sichtkontrolle mindestens einmal jährlich zu kontrollieren (gilt nicht für Güllekeller!).

Inbetriebnahmeprüfung bei Behältern zur Lagerung von Jauche, Gülle, Silagesickersäften und sonstigen flüssigen Wirtschaftsdüngern:

Die Dichtheit von Sohle und Anschlussfugen ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen, und zwar bei einer mindestens 0,50 m hohen Wasserfüllung am freistehenden oder am nicht hinterfüllten Behälter (vgl. DIN 11622, Teil 1).

Bei der baurechtlichen Fertigstellungsabnahme muss eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung der Dichtheitsprüfung des/der Behälter/s gemäß

DIN 11622, Teil 1, die vom fachkundigen Bauleiter unterschrieben sein muss, der zuständigen Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.

Bei den nachträglich zu legalisierenden Güllekellern (BE 1, 2 und 3) ist innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft der Baugenehmigung eine Dichtheitsprüfung durchzuführen bzw. der Nachweis über eine bestandene Dichtheitsprüfung einzureichen. (§ 3 JGS-AnlagenV i. V. m. Nr. 1 Anhang zu § 3 JGS-AnlagenV).

5 **Landschaftsrecht**

- 5.1 Der vorliegende „Landschaftspflegerische Begleitplan“ (LBP) vom 24. November 2014 sowie der „Artenschutzrechtliche Fachbeitrag“ vom 31. Oktober 2014 werden fachlich anerkannt und sind Bestandteil der Antragsunterlagen, somit auch der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die benannten Kompensationsmaßnahmen **M 1** und **M 2** sind entsprechend den Unterlagen umzusetzen.
- 5.2 Die Umsetzung der bezeichneten Kompensationsmaßnahmen (**M1 + M2**) sind nach Fertigstellung des geplanten Schweinemaststalles (BE 8) und der Futtermittelsilos (BE 10) in der darauffolgenden Pflanzperiode vorzunehmen; d.h. vom **01.11.** bis zum **31.03.** des jeweiligen Jahres.
- 5.3 Die Anpflanzung ist durch entsprechende Maßnahmen vor Verbiss- und Fegeschäden ausreichend zu schützen und in ihrem Bestand zu sichern sowie bei Ausfall von mehr als 25 % mit Pflanzen der gleichen Art zu ergänzen.

6 **Arbeitsschutz**

- 6.1 Entsprechend § 5 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG - ist bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern (z.B. bei der Vergabe von Fremdarbeiten) für den Betrieb eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, welche nach § 6 ArbSchG zu dokumentieren ist. Die Gefährdungsbeurteilung ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

VI. Hinweise

1 Baurecht (Stadt Drensteinfurt)

- 1.1 Nach den der Stadt Drensteinfurt vorliegenden Unterlagen befindet sich das Grundstück nicht in einem Bombenabwurfgebiet. Eine systematische Absuche ist nur dann erforderlich, wenn berechtigte Hinweise vorliegen (z.B. Aussage eines Zeitzeugen), die auf Kampfmittel schließen lassen. Die Durchführung des beabsichtigten Bauvorhabens sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und unverzüglich das Bauamt der Stadt Drensteinfurt (Tel: 02508 995-113) oder die Polizeidienststelle (Tel.: 02382 9650) zu verständigen.

2 Immissionsschutzrecht

- 2.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-.
- 2.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
- 2.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Bauamt des Kreises Warendorf schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, dem Bauamt des Kreises Warendorf unverzüglich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

2.5 Ordnungswidrigkeiten

Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 62 Abs. 1 und 2 BImSchG genannten Bestimmungen verstößt, hier insbesondere

- eine vollziehbare Auflage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
- die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG *wesentlich* ändert (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) oder eine *nicht wesentliche* Änderung ohne die nach § 15 Abs. 1 BImSchG erforderliche Anzeige vornimmt bzw. diese Anzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (mind. einen Monat vor der geplanten Änderung) einreicht (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG),

- die Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Benennung des geplanten Einstellungstermins nicht unverzüglich anzeigt (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG).

Ordnungswidrigkeiten können mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden.

3 Wasserrecht

- 3.1 Bei der Bemessung, Ausführung und Beschaffenheit von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, und Silagesickersäften sind die DIN 11622 "Gärfuttersilos und Güllebehälter", Teil 1-4 einschl. der zugehörigen Beiblätter (Ausgabe Juli 1994) und die Verordnung zur Umsetzung der EWG-"Nitratrichtlinie" (JGS-AnlagenV) vom 13.11.1998 (GV. NRW 1998, S. 647) zu beachten.
- 3.2 Entsprechend DIN 2001-1, „Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen“, sollten Trinkwasserbrunnen in einem möglichst großen Abstand von Anlagen entfernt liegen, die der Aufnahme von Schmutzwasser oder Abfällen dienen, wie z. B. Abortgruben, Schmutzwasserkanäle, Dungstätten, Abfall-Lagerplätze. Die Trinkwasserbrunnen müssen hierbei jedoch mindestens 25 m von diesen Anlagen entfernt liegen. Es wird vorausgesetzt, dass diese Schmutzwasser- bzw. Abfall-Anlagen dauerhaft technisch dicht sind.
- 3.3 Das als Anlage beigefügte "Merkblatt zur Überwachung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften" (Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 08.08.1996 - IV B 4-220-5, MBl. NW S. 1578) ist zu beachten.
- 3.4 Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nach § 62 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden. Für Anlagen mit einem Volumen bis einschließlich 1.000 l muss der Anlagenbetreiber die Einhaltung nicht gegenüber dem Amt für Umweltschutz des Kreises Warendorf nachweisen. Er hat die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen im Rahmen seiner Betreiberpflichten sicher zu stellen. Die Anforderungen sind in § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS) festgeschrieben.

4 Landschaftsrecht

- 4.1 Gemäß § 14 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 4, Absatz 1 Ziffer 4 Landschaftsgesetzes (LG) handelt es sich bei dem beantragten Vorhaben um einen Eingriff in Natur und Landschaft, der die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen kann.
- 4.2 Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.
- 4.3 Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

- 4.4 Nach Einführung der EU-Agrarreform im Jahr 2005 gelten nicht oder unvollständig durchgeführte Cross Compliance-relevante Kompensationsmaßnahmen als Verstoß gegen die entsprechenden Verpflichtungen. Dieses führt bei Feststellung in Kürzung der beantragten Betriebsprämie (EG-Verordnung Nr. 1792/2003).
- 4.5 Änderungen von Kompensationsmaßnahmen nach Erteilung der baurechtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind schriftlich bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen und werden gegebenenfalls in einer Änderungsgenehmigung berücksichtigt.

5 **Denkmalschutz**

- 5.1 Die bereits vorhandenen Bauteile, die bauordnungsrechtlich nun nachträglich legalisiert werden, bestanden bereits zum Zeitpunkt des Unterschutzstellungsverfahrens und genießen aus denkmalrechtlicher Sicht Bestandsschutz. Eine nachträgliche Legalisierung ist aus denkmalrechtlicher Sicht somit nicht erforderlich.

VII. Begründung

Mit Datum vom 30.10.2012 haben Sie Antragsunterlagen für die Genehmigung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen vorgelegt. Die Antragsunterlagen mussten ergänzt und überarbeitet werden. Die überarbeiteten Unterlagen (vorläufige Vollständigkeit) wurden am 08.04.2015 vorgelegt. Mit Datum vom 13.09.2016 erfolgte letztmalig eine Ergänzung. Der Antrag (das Antragsformular 1) datiert vom 02.10.2014.

Beantragt werden, neben dem unveränderten Weiterbetrieb der vorhandenen Anlagen, die Errichtung eines Schweinemaststalles, Futtermittelsilos, Zeldach auf vorhandenen Güllehochbehältern, Nachträgliche Genehmigung für den Umbau der Schweinemastställe BE 1, BE 2, und Umbau Schweinemaststall mit Errichtung eines Güllekellers BE 3, Flüssiggastank, Getreidesilo, Anbau eines Unterstandes. Nach Durchführung der Änderungen können 2.550 Mastschweine auf der Anlage gehalten werden. Auf den nachträglichen Einbau einer Abluftreinigungsanlage in den bereits vorhandenen Schweinemastställen BE1, BE2 und BE3 kann verzichtet werden, da in den Genehmigungsunterlagen kenntlich gemacht wurde, dass angesichts hoher Investitionskosten die Errichtung einer solchen Anlage unverhältnismäßig ist. Die Schweinemastställe BE 1, BE 2 und BE 3 befinden sich in verschiedenen voneinander getrennten Gebäuden und sind jeweils mit einer dezentralen Ablufführung ausgestattet. Dieser Sachverhalt wurde dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen berichtet und mit dem Erlass vom 21.03.2014 „Nachrüstung von Tierhaltungsanlagen beim Wechsel vom Baurecht in das Immissionsschutzrecht“ (Aktenzeichen V-2) im Einzelfall unter Abwägung der Verhältnismäßigkeit als angemessen befunden.

Das Vorhaben "Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen" ist gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG genehmigungspflichtig.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU - die Zuständigkeit des Kreises Warendorf als Untere Umweltschutzbehörde gegeben.

Ihre Anlage zum Halten von Mastschweinen fällt unter die Ziffer 7.7.2 Spalte 2 (A) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-. Gemäß dem Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. September 2015 (Aktenzeichen V-4-8816.2) sind für die Prüfung des Anwendungsbereiches des Gesetzes der Umweltverträglichkeitsprüfung alle Tierplatzzahlen zu berücksichtigen, auch die Tierplatzzahlen, die vor dem 14.03.1999 bereits baurechtlich genehmigt wurden.

Bei der erforderlichen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (gemäß §§ 3a bis 3c) wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG am 22.05.2015 im Amtsblatt Nr. 20 des Kreises Warendorf und am 23.05.2015 in den Tageszeitungen „Westfälische Nachrichten“.

Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 01.06.2015 bis 30.06.2015 im Rathaus der Stadt Drensteinfurt, Zimmer 18 in 48137 Drensteinfurt und beim Kreis Warendorf, Bauamt, Raum B 2.20 in 48231 Warendorf zur Einsichtnahme ausgelegt. Zudem wurden die Antragsunterlagen vom 09.11.2015 bis zum 08.12.2015 im Internet des Kreises Warendorf eingestellt.

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens ist die Behördenbeteiligung erfolgt.

Die Unterlagen haben folgenden Behörden / Dienststellen vorgelegen:

1. Kreis Warendorf
 - Bauamt - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz
 - Amt für Umweltschutz
 - Veterinäramt
 - Amt für Planung und Naturschutz
 - Gesundheitsamt
2. Stadt Drensteinfurt als Planungsträger
3. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Warendorf
4. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Münsterland
5. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
6. Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 (technischer Arbeitsschutz)
7. Bezirksregierung Münster, Dezernat 35, Denkmalangelegenheiten, Patronate/ Sonderliegenschaften

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlage erhoben.

Der Standort der Anlage liegt im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. (1) Baugesetzbuch - BauGB- zu beurteilen. Das Einvernehmen der Stadt Drensteinfurt als Planungsträger gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 12.06.2015 erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 01.06.2015 bis einschließlich 14.07.2015 und 09.11.2015 bis einschließlich 22.12.2015 wurden keine Einwendungen vorgebracht. Ein Erörterungstermin wurde dementsprechend nicht durchgeführt.

Die Antragsunterlagen und die gutachtlichen Stellungnahmen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt V dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Da somit durch die Errichtung und den Betrieb der eingangs genannten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeigeführt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

VIII. Angewandte Rechtsvorschriften

Die in diesem Schreiben angewandten Rechtsgrundlagen sind nachfolgend aufgeführt:

BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW)
ERVVO VG/FG	Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL –
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten -Arbeitsstättenverordnung –
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz-
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -Landeswassergesetz
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS –
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe des Landes Nordrhein Westfalen vom 20.03.2004
RdErl. Wasserwirtschaftliche Anforderungen an JGS-Anlagen	Wasserwirtschaftliche Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften – RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IV B 4 – 220-5 vom 27.01.1995
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
LG NRW	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW)
BVT Merkblatt	Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen
TierSchNutzV	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) vom 22. August 2006 (Abschnitt 5: Anforderungen an das Halten von Schweinen)

SchHaltHygV Schweinehaltungshygiene-Verordnung (SchHaltHygV) vom 02. April 2014

DSchG NRW Denkmalschutzgesetz NRW

IX. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller.
Hierfür ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid, der als Anlage beigefügt ist.

X. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV. NRW S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zu Ihren Rechten

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit Frau Busch (Telefon: 02581/53-6311) in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Christa Reckermann
Immissionsschutz

Anlagen

Fundstellenübersicht Baubeginnanzeige
Bescheinigung Beauftragung Bauleiter
Anzeige über die abschließende Fertigstellung